

## **Berichtsbogen unerwünschter Arzneimittelwirkungen**

Nach der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer sind Kammermitglieder verpflichtet, unerwünschte Arzneimittelwirkungen an die zuständige Stelle mitzuteilen:

„§ 6 Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen: Der Arzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner ärztli-

chen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft mitzuteilen (Fachausschuss der Bundesärztekammer)“.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Apotheker und der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) hat den Berichtsbogen zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen unlängst benutzerorientiert überarbeitet.

Der Berichtsbogen, Hinweise zum Ausfüllen des Bogens und weitere Informationen können über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer [www.slaek.de](http://www.slaek.de) in der Rubrik Informationen für Ärzte/Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen oder direkt über die Homepage der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft [www.akdae.de](http://www.akdae.de) abgerufen werden.

Dr. med. Katrin Bräutigam  
Ärztliche Geschäftsführerin  
E-Mail: [aegf@slaek.de](mailto:aegf@slaek.de)